



**Prüfungsordnung**  
zum Erwerb der Bezeichnung  
**„Stoßwellentherapie(DIGEST e.V.)“**  
der  
**Deutschsprachigen Internationalen  
Gesellschaft für Extrakorporale  
Stoßwellentherapie e.V.**

## **Präambel**

---

Das Curriculum zum Erwerb „Stoßwellentherapie DIGESTe.V.“ wird von der Deutschsprachigen Internationalen Gesellschaft für Extrakorporale Stoßwellentherapie (DIGESTe.V.) angeboten. Der Fachkundenachweis ermöglicht die Kenntlichmachung der Expertise im Themengebiet der extrakorporalen Stoßwellentherapie als Tätigkeitsschwerpunkt oder sonstige Qualifikation des ausführenden Arztes. Ziel der Fachkunde ist die Vermittlung aller zur Stoßwellentherapie gehörenden Wissensinhalte insbesondere deren Physik, Wirkweise, Klinik, Diagnostik, und Differentialdiagnostik und Durchführungsmodalitäten bei der klinischen Anwendung, sowie bildgebende Verfahren der entsprechenden Krankheitsbilder. Das Curriculum umfasst theoretische und praktische Fortbildungsabschnitte, sowie ein zum jeweiligen Fortbildungsabschnitt zugehöriges schriftliches Testat. Bei der Bezeichnung „Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.)“ handelt es sich nicht um eine nach den Berufsordnungen grundsätzlich führungsfähige Bezeichnung für Ärzte, sondern um eine nach dem entsprechenden ärztlichen Berufsrecht einzuordnende Bezeichnung, z.B. nach der Musterberufsordnung der Deutschen Ärzte als sonstige Qualifikation oder Tätigkeitsschwerpunkt. Maßgeblich zur Führung der Bezeichnung ist in jedem Fall die Berufsordnung der jeweils zuständigen Landesärztekammer.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Führen der Bezeichnung „Stoßwellentherapie(DIGEST e.V.)“**

- (1) Zum Führen der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) ist nur berechtigt, wem gemäß § 10 Absatz 2 hierfür die Genehmigung erteilt und nicht gemäß § 13 wieder entzogen wurde
- (2) Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) setzt die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Fachkunderriculum voraus. Diese Fortbildung ist eine Fortbildung der Deutschsprachigen Internationalen Gesellschaft für Stoßwellentherapie und kein staatlicher oder universitärer Ausbildungsgang.
- (3) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 die Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) führt, kann strafrechtlich belangt werden.

### **§ 2 Fortbildungsziele**

- (1) Die Fortbildung umfasst alle Aspekte des Themengebietes extrakorporale Stoßwellentherapie, die zur Ausführung als Tätigkeitsschwerpunkt erforderlich sind. Dazu gehören die Vertiefung der Kenntnisse von Physik und Wirkweise der Stoßwellentherapie ebenso wie die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Diagnostik, Durchführung und Nachsorge aller der Stoßwellentherapie zugängigen Krankheitsbilder.

## **2. Fortbildung**

---

### **§ 3 Zulassung zur Fortbildung**

- (1) Zur Fortbildung wird zugelassen, wer
  - a) berechtigt ist, nach der Weiterbildungsordnung einer deutschen Landesärztekammer die Bezeichnung „Facharzt für Orthopädie, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Facharzt für Unfallchirurgie“, „Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin“ zu führen.
  - b) sich schriftlich zur Beachtung der Satzung der DIGEST e.V. und dieser Verbandprüfungsordnung und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften verpflichtet und
  - c) die Verwaltungsgebühr entrichtet hat.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Ärzte mit vergleichbaren Qualifikationen zur Fortbildung zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die Fortbildung erläutert und belegt haben und der Vorstand der DIGEST dies bestätigt hat.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Die Verwaltungsgebühr soll die mit der Zulassung zur Fortbildung und deren Durchführung verbundenen Kosten abdecken.
- (4) Die Zulassung zur Fortbildung ist mittels eines Formblattes unter Beiführung der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzung zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet der Vorstand. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Anderenfalls ist zeitnah mitzuteilen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (6) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind, oder nachträglich entfallen. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle.

#### **§ 4 Inhalt und Dauer der Fortbildung**

- (1) Die Fortbildung gliedert sich in einen praktischen und theoretischen Teil. Diese Teile untergliedern sich wie folgt:
- (2) Der praktische Teil der Fortbildung besteht aus folgendem Element
  - a) Durchführung und Dokumentation von 100 unterschiedlichen ESWT-Behandlungen mit Diagnose, Bildgebung, Therapieprotokollen und klinischem Verlauf, sowie Ergebnis.
- (3) Der theoretische Teil der Fortbildung besteht aus folgenden Modulen
  - a) Basismodul:  
Physik, Wirkweise, Gerätekunde, evidenzbasierte Literatur, Einbindung in das Praxis-QM als Medizinprodukt, Aufklärung, Dokumentation, Abrechnung
  - b) Modul 2:  
Tendopathien der oberen Extremitäten
  - c) Modul 3:  
Tendopathien der unteren Extremitäten
  - d) Modul 4:  
Behandlung an Knochen und Knorpel
  - e) Modul 5:  
Behandlung Haut: Wunden/Verbrennungen und Ästhetik

- f) Modul 6:  
Myofasciale Therapien/Spastik
- (4) Die Prüfungskommission erlässt Ausführungsbestimmungen zu Inhalten, Zeitdauer und Qualitätsmerkmalen der Elemente wie oben beschrieben. Die Ausführungsbestimmungen sind in regelmäßigen Abständen hinsichtlich des medizinischen Fortschrittes und den Notwendigkeiten der ärztlichen Versorgung zu überprüfen, ggf. entsprechend zu ändern.

### **§ 5 Fortbildungsnachweise**

- (1) Der Fortbildungsnachweis für das Element § 4 Absatz 2 ist durch Vorlage einer entsprechender Dokumentation zu erbringen.
- (2) Die Fortbildungsnachweise für die Elemente gemäß § 4 Absatz 3 sind durch Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen, sowie durch das Bestehen der schriftlichen Testate zu erbringen.
- (3) Die Fortbildungsnachweise gemäß § 4 Absatz 2 sind mit der Versicherung des Antragstellers zu versehen, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Für die Fortbildungsnachweise gemäß Absatz 3 genügt die Vorlage der Teilnahmebescheinigung sowie die bestandene Testate.
- (4) Alle Elemente des praktischen und theoretischen Teils müssen zur Beantragung des Fachkundezertifikates nachgewiesen sein.

## **3. Prüfung**

---

### **§ 6 Prüfungskommission**

- (1) Die Durchführung der Prüfungen und Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben nach dieser Verbandsprüfungsordnung wird vom Vorstand der DIGEST wahrgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über
- a) die Festlegung der Spezifikationen gemäß § 4 Absatz 2 und der Ausführungsbestimmung gemäß § 4 Absatz 4
  - b) den Entzug der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) gemäß § 13.

### **§ 7 Sitzungen der Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und auszugsweise die Diskussionsinhalte wiedergibt, und die gefassten Beschlüssen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 8 Zulassung zu den modulgebunden schriftlichen Testaten**

Zur Prüfung zugelassen wird , wer

- a) die Fortbildungsnachweise gemäß § 5 vollständig vorgelegt hat und
- b) die Verwaltungsgebühr entrichtet hat

## **§ 9 Prüfung**

Die Prüfung ist schriftlich. Sie findet im Anschluss an das jeweilige Fortbildungsmodul statt. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die Prüfungskommission selbst fest. Es soll im Multiple-Choice-Verfahren geprüft werden. Die Prüfungskommission legt auch fest, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung als bestanden gilt.

## **§ 10 Prüfungsentscheidung**

- (1) Die Prüfungskommission verfügt nach Vorliegen aller Korrekturen einer Prüfung für jeden Kandidaten entweder die Ausstellung der Urkunde gemäß Absatz 2 oder die Erteilung eines Bescheides gemäß Absatz 3
- (2) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, ist ihm eine Urkunde über die erfolgreiche Teilnahme des jeweiligen Moduls zu erteilen, die vom Vorsitzendem der DIGEST e.V. und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle. Er hat die Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung gemäß § 11.

## **§ 11 Wiederholungsprüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen Bescheid. Für die Wiederholungsprüfung gelten § 9 und § 10 entsprechend. Eine abermalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

## **4. Fortbildung**

---

### **§ 12 Fortbildungsverpflichtung**

- (1) Alle Inhaber der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) sind zur ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der extrakorporalen Stoßwellentherapie verpflichtet. Innerhalb eines 5 jährigen Zeitraumes müssen 20 Rezertifizierungspunkte nachgewiesen werden. Diese können wie folgt erworben werden:
- Der Besuch eines Kursmoduls pro Jahr (5 Punkte):
  - Der Besuch einer ESWT-Vortragssitzung im Rahmen eines Kongresses ( z.B. VSOU oder DKOU – jeweils 2 Punkt).
  - Der Besuch des ISMST Jahreskongresses (10 Punkte).
- Die Rezertifizierungsunterlagen sind alle 5 Jahre mit Nachweis der oben genannten Unterlagen einzureichen.

## **5. Entzug der Berechtigung**

---

### **§ 13 Entzug der Berechtigung**

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) ist zu entziehen, wenn
- a) der Berechtigte wiederholt seiner Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 12 Absatz 1 verstößt, oder
  - b) der Berechtigte die Berechtigung durch Täuschung der Prüfungskommission erschlichen hat, oder
  - c) seine Approbation als Arzt verliert.
  - d) bei vereinschädigendem Verhalten gegenüber der DIGEST.
- (2) Über den Entzug der Berechtigung entscheidet die Prüfungskommission. Der Betroffene erhält über die Entscheidung einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid der Geschäftsstelle.

## **6. Rechtsbehelfe**

---

### **§ 14 Beschwerde/Rechtsweg**

- (1) Zur Erlangung der Fachkunde Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Gegen Bescheide und Entscheidungen aufgrund der Verbandsprüfungsordnung ist kein Rechtsbehelf statthaft.

## **7. Schlussbestimmungen**

---

### **§ 15 Aufgaben des DIGEST-Sekretariats**

Das DIGEST-Sekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **§ 16 Verzeichnis der ESWT-Therapeuten/Therapeutinnen DIGEST**

- (1) Das DIGEST-Sekretariat führt ein Verzeichnis aller Fachkunde-Inhaber „Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.)“.
- (2) Auf Verlangen erteilt die Geschäftsstelle Ratsuchenden Auskunft über Ärzte, welche die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.)besitzen.

### **§ 17 Auslagenerstattung**

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Auslagenerstattung, die sich am konkreten Arbeitsaufwand orientiert und durch die erhobenen Verwaltungs - und Kursgebühren gedeckt sein muss. Über die Höhe der Auslagenerstattung entscheidet der DIGEST-Vorstand.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Verbandsprüfungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

### **Hinweise**

Bei der Bezeichnung Stoßwellentherapie(DIGESTe.V.) handelt es sich nicht um eine nach den Berufsordnungen grundsätzlich führungsfähige Bezeichnung für Ärzte, sondern um eine nach dem entsprechenden ärztlichen Berufsrecht einzuordnende Bezeichnung ( z.B. nach der Musterberufordnung der deutschen Ärzte als „Tätigkeitsschwerpunkt“ oder sonstige Qualifikation, bzw. nach den Berufsordnungen der Landesärztekammern ).

Maßgeblich zur Führung der Bezeichnung ist in jedem Fall die Berufsordnung der jeweils zuständigen Landesärztekammer

Soweit auf den Webseiten von „Weiterbildung“ die Rede ist, handelt es sich dabei um Fortbildungsmaßnahmen der Deutschsprachigen Internationalen Gesellschaft für extrakorporale Stoßwellentherapie (DIGESTe.V.), die nicht mit den Weiterbildungsmaßnahmen der Ärztekammern zu verwechseln sind.